

# NEWSLETTER

## Heutige Themen

1. Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24.08.2021
2. Auffrischungsimpfung - wie geht es weiter?

## 1. Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24.08.2021)

Zum 25.08.21 ist die aktuelle Niedersächsische Corona-Verordnung in Kraft getreten. Die Verordnung kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Dort finden Sie auch die wichtigsten Änderungen zusammengefasst in Schaubildern dargestellt.

Weiterhin gilt das Abstandsgebot gem. § 1 (Abs. 2) und das Tragen von MNS gem. § 4 in öffentlichen oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugängliche Räumen.

Neu in dieser Verordnung sind u. a. diverse Zutrittsbeschränkungen oder Beschränkungen für die Inanspruchnahme von Leistungen für Personen, die weder geimpft, genesen oder getestet sind. Beschränkungen treten gem. § 8

immer dann ein, wenn der Landkreis per Allgemeinverfügung das Vorliegen einer Warnstufe feststellt. Eine Warnstufe ist immer dann festzustellen, wenn

- a) Die 7 Tage-Inzidenz für mehr als 5 Tage den Wert von 50 überschreitet oder
- b) Zwei der drei Leitindikatoren (7-Tage Inzidenz, Hospitalisierung oder Intensivbetten) einen festgelegten Wertebereich gem. § 2 erreichen.

Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Bedingungen möglich.

Ob Einschränkungen gem. § 8 greifen, hängt also zukünftig davon ab, ob der Landkreis Goslar eine Allgemeinverfügung erlassen hat.

Im vierten Teil der Verordnung im Abschnitt „Besondere Vorschriften“ unter § 17 finden Sie die die Regelungen für die Heime, besondere Wohnformen und Intensivpflege-Wohngemeinschaften und Tagespflege wieder. Zusammengefasst gilt:

Gem. Abs. 1 muss das verpflichtend zu erstellende Hygienekonzept (gem. § 5) auch Regelungen zur Neuaufnahme, zur Wahrung und Förderung der Teilhabe der Bewohner\*innen am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in den Einrichtungen und zum Besuch von Bewohner\*innen enthalten. Teilhabe und Besuchsrechte dürfen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

Der Besuch soll auch ermöglicht werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt. Dies muss aber mit dem Interesse des Gesundheitsschutzes vereinbar sein, so dass in diesem Fall eine Zustimmung beim Gesundheitsamt einzuholen ist.

Die Besucher-Datenerhebung bleibt bestehen.

Gem. Abs. 2 haben Beschäftigte, die weder geimpft noch genesen sind, an drei Tagen in der Woche, an denen sie in der Einrichtung tätig sind, einen Test nachzuweisen und im Kontakt zu Bewohner\*innen, Kunden oder Gästen eine FFP-2-Maske zu tragen.

Gem. Abs. 3 sind Besuche oder das Betreten anzumelden. Die Verpflichtung, Tests anzubieten, um Ungeimpften das Betreten zu ermöglichen, ist bestehen geblieben. Es gilt unabhängig einer Warnstufe: **Das Besuchen oder Betreten darf nur nach Vorlage eines Impfnachweises, Genesennachweises oder Negativtestung erfolgen.**

Für Tagespflegen gilt gem. Abs. 6 das Abstandsgebot (§ 1) oder Pflicht zum Tragen eines MNS (§ 4) nicht, wenn unter Beachtung des Hygienekonzeptes alle Gäste der Einrichtung geimpft, genesen oder getestet sind.

Mit Blick auf die Abstandsregeln und Tragen von MNS ist für Sie weiterhin wichtig, dass Besucher/Dritte beim Betreten der Einrichtung und auf den Gängen ein MNS zu tragen haben. Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt bilden die Bewohnerzimmer hiervon eine Ausnahme, da sie nicht als öffentliche Räume, sondern als private Räume der Bewohner anzusehen sind, so dass dort für Besucher im Sitzen keine Maskenpflicht besteht. Für Cafés in den Einrichtungen gilt analog zur Gastronomie ebenfalls, dass im Sitzen keine Maskenpflicht besteht. Natürlich muss dann der Betreiber des Cafés analog zu den Regeln für die Gastronomie sowie den Regeln für die Heime sicherstellen, dass die AHA-Regeln eingehalten und die Kontaktdaten von Gästen, die über das Café die Einrichtung betreten, erhoben werden sowie die 3-G-Regel umgesetzt wird. In solchen Fällen muss auch zwischen Ihnen und dem Betreiber geklärt werden, wer ggf. für eine notwendige Testung verantwortlich ist.

Entsprechendes gilt auch für Frisöre mit externen Kunden.

## 2. Auffrischungsimpfung – wie geht es weiter?

Uns erreichen aktuell vermehrte Anfragen zum Thema Auffrischungsimpfung. Leider liegen uns noch keine abschließenden Regelungen seitens des Landes dazu vor, so dass wir keine Antwort auf die Fragen geben können, wer durch wen wann und in welcher Form eine Auffrischungsimpfung erhält.

**Bleiben Sie gesund.**

**Ihr Team der Heimaufsicht**